

## Statuten

### Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Unter dem vollen Namen «Komitee der von Arbeitslosigkeit Bedrohten und Betroffenen und der Ausgesteuerten» (KABBA), kurz «Komitee der Arbeitslosen und Armutsbetroffenen», besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Bern.
2. KABBA ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und steht klar auf der Seite der Arbeitslosen und Armutsbetroffenen.

### Art. 2 Vereinszweck

Die Mitglieder vereinigen sich zum Zweck:

1. die gegenseitige Selbsthilfe aller von Arbeitslosigkeit und/oder Armut direkt oder indirekt Betroffenen zu fördern;
2. die Interessen der von Arbeitslosigkeit und/oder Armut direkt oder indirekt betroffenen Bevölkerungsgruppen zu vertreten;
3. diese Interessen solidarisch mit anderen ausgegrenzten Gruppen zu verteidigen;

### Art. 2 Finanzen

1. Die Mittel des Vereins bestehen aus:
  1. Mitgliederbeiträgen,
  2. Spenden und Zuwendungen,
  3. Erträgen aus Vereinsaktivitäten, Anlässen und Aktionen,
  4. Vermögenserträgen.
2. Das Nähere regelt der Vorstand durch ein Finanzreglement, welches von der GV genehmigt wird.

### Art. 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jeder Person frei, die unsere Ziele und Bestrebungen unterstützt.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder in seinen Mitgliedschaftsrechten ganz oder teilweise suspendiert werden, wenn es gegen die Interessen, Programme und Ziele von KABBA verstösst oder seine Stellung als Mitglied missbraucht. Eine Grundangabe ist nicht notwendig.

3. Über Anträge auf Aufnahme oder der Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### **Art. 5 Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung (GV) tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird zudem einberufen:
  1. durch Beschluss des Vorstands;
  2. auf Begehren von wenigstens 10% der Mitglieder.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

### **Art. 6 Kompetenzen der GV**

Die Generalversammlung beschliesst über:

1. Statutenänderungen,
2. Besetzung der statuarischen Vereinsorgane,
3. Genehmigung der Rechnung,
4. Genehmigung des Budgets,
5. Festsetzung des Vereinsbeitrags,
6. Genehmigung des Finanzreglements.

### **Art. 7 Der Vorstand (Komitee)**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäften an das Präsidium zu delegieren.

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, darunter die Präsidentin/der Präsident; er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des/der an der Generalversammlung gewählten PräsidentIn. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsidentin.
2. Er wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
4. Bei längeren Vakanzen bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl oder im Falle, dass die Arbeitslast eine Vergrösserung erfordert, kann sich der Vorstand durch Kooptation selbst ergänzen.

### **Art. 8 Kompetenzen des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt:

1. die Geschäftsführung;
  1. die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins gegen aussen;

2. die Vorbereitung und Einberufung der GV;
  3. die Aufnahme oder der Ausschluss von Mitgliedern;
  4. Die Wahl der/des Geschäftsführers/in des Internetcafé Power-Point.
2. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die durch Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

#### **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Vereinsrechnung wird durch eine Treuhandstelle oder eine andere geeignete Institution geprüft.

#### **Art. 10 Haftung und Vereinsjahr**

1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.
2. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 11 Organisationsprinzip**

1. Der Vorstand hat auf Begehren der Generalversammlung jederzeit Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen; ebenso jedes gewählte Organ auf Begehren des Wahlorgan.
2. Das Wahlorgan kann gewählte Organe und deren Mitglieder jederzeit vor Ablauf der Amtsperiode abberufen.

#### **Art. 12 Vereinsbeschlüsse**

1. Vereins- und Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, den Zusammenschluss mit einer anderen Organisation oder den Beitritt zu einer solchen bedürfen der Zustimmung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmenden Vereinsmitglieder.

#### **Art. 13 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig.

#### **Art. 14 Auflösung**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07. Juni 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: Thomas Näf



## **Finanzreglement**

### **gestützt auf Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 6 der Statuten**

#### **Mitgliederbeiträge:**

Der Mitgliederbeitrag beträgt 20 Franken pro Mitglied und Jahr.

Unter dem Jahr Eintretende bezahlen den vollen Betrag.

#### **Die Reisespesen:**

Es wird gemäss Beleg die 2. Klasse vergütet. Falls ein Halbtax-, General- oder Streckenabo vorhanden ist oder wenn kein Beleg beigebracht werden kann, wird auf Basis Halbtaxabo vergütet.

Das Halbtaxabo für den/die KABBA – Präsident/in wird 1x jährlich vergütet.

Das Sitzungsgeld für auswärtige Sitzungen beträgt Fr. 20.

Dieses Finanzreglement wurde an der Generalversammlung vom 07. Juni 2011 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Präsident: Thomas Näf